

(2) Flüssiggasvertriebsstellen im Sinne von Abs. 1 sind alle Füllanlagen nach Standard TGL 30331/01 für Flüssiggas, Propan und/oder Butan zum Befüllen von Flüssiggasflaschen.

(3) Werk tätige, die bereits als Leiter von Flüssiggasvertriebsstellen eingesetzt sind, müssen bis 31. Dezember 1990 eine Ausbildung nach dem „Programm für die Weiterbildung von Leitern von Flüssiggasvertriebsstellen“ mit Erfolg abgeschlossen haben.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft*

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter (GBl. I Nr. 22 S. 273) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1988

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtig sind:

1. Ortsbewegliche Druckgasbehälter nach Standard TGL 30331/01, die als Flaschen, Fässer, Fahrzeugbehälter, Aufsatzbehälter oder Tankcontainer ausgeführt sind,
2. Behälterbatterien nach Standard TGL 30331/04,
3. Füllanlagen nach Standard TGL 30331/04 bzw. TGL 30338/01 mit Ausnahme von Füllanlagen, in denen aus Flaschen für verdichtete Gase Flaschen überströmen gefüllt werden,
4. Gasentnahmeanlagen¹
Anlagen zur Gasentnahme aus ortsbeweglichen Druckgasbehältern mit einem Rauminhalt aller zur Gasentnahme angeschlossenen ortsbeweglichen Druckgasbehältern > 10 000 l, die zur Versorgung nachgeschalteter Verbraucheranlagen dienen. Damit zählen zur Gasentnahmeanlage alle gasbeaufschlagten Teile innerhalb des Schutzstreifens gemäß Standard TGL 30331/04.

¹ Für Flüssiggasanlagen gilt die Anordnung vom 27. Dezember 1983 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen (GBl. I 1984 Nr. 2 S. 12).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Angaben, die für ausgesonderte überwachungspflichtige Flaschen und Fässer dem Amt zu melden sind:

- Hersteller,
- Herstellungsnummer und -jahr,
- Drudegasart, x,
- Rauminhalt oder Füllmasse,
- Kennbuchstabe für die Wärmebehandlung,
- Festigkeitskennwert,
- Werkstoffkennzeichnung,
- Wanddicke gemäß Kennzeichnung,
- Grund der Aussonderung.

Anordnung Nr. 76¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. Dezember 1988

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 12. Januar 1989 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 500. Geburtstages des Theologen und revolutionären Führers im Deutschen Bauernkrieg Thomas Müntzer in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

1. 10 Mark

a) Vorderseite

Gebäude des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, rechts davon die Jahreszahlen „1949“ und „1989“, umgeben von der Umschrift „40 JAHRE RAT FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE“. Unten der Text „RGW-GEBÄUDE MOSKAU“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter dreizeilig „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie das Prägejahr und „10 MARK“. Unter der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 31,0 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 100 000 ausgeprägt.

2. 20 Mark

a) Vorderseite

Kopfbild, von Thomas Müntzer und Umschrift „1489 • THOMAS MÜNTZER • 1525“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie das Prägejahr und „20 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte über dem Staatswappen.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK 4c 20 MARK 4c 20 MARK *“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33,0 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 40 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 12. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1988

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y .

¹ Anordnung Nr. 75 vom 26. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 135)